



## St. Gallischer Kantonalschützenverband

<b>Ausführungsbestimmungen</b>		<b>Nr. 920</b>
<b>zu den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV Pistole 10 m</b>		
Ausgabedatum: 18.03.2022	Ersetzt Ausgabe vom: 12.09.2006	Verteiler: Website

### 1. Grundlagen

Regeln für das sportliche Schiessen RSpS SSV (1.10.4020\_d)  
 Reglement für die Vereinskonzurrenz Pistole SSV VereinsK-10/25/50  
 (4.04.4201\_d)  
 Reglement Disziplinar- und Rekurskommission (1.10.1041\_d)

### 2. Anmeldung

2.1. Anmeldungen von Vereinswettkämpfen (VereinsWK): P-10 25. Mai

Anmeldungen von Vereinswettkämpfen (VereinsWK): G-300 / P-25/50  
 25. Oktober des Vorjahres.

Die Anmeldungen haben über das Schützenportal zu erfolgen.  
[www.schuetzenportal.ch](http://www.schuetzenportal.ch)

2.2. Schützenfeste (SchF) sind mit den entsprechenden Angaben (Art. 6 RSpS SSV) durch den Organisator bis zum 31. Mai dem AL Schützenfeste 300/50/25/10 des SG KSV anzumelden.

### 3. Bewilligung

3.1. Die Bewilligung für die Durchführung aller gemeldeten Vereinswettkämpfe (VereinsWK) erfolgt durch die Geschäftsstelle des SG KSV.

3.2. Die Bewilligung von Schützenfesten (SchF) erfolgt durch den SSV auf dem Dienstweg vor Ende des Vorjahres.

#### 4. Genehmigung der Schiesspläne

- 4.1. Schiesspläne von Vereinswettkämpfen (VereinsWK) sind vor dem Druck, spätestens drei Monate vor Beginn des Schiessens, in elektronischer-Form über das Schützenportal zur Genehmigung einzureichen. [www.schuetzenportal.ch](http://www.schuetzenportal.ch)

#### 5. Auszeichnungen

- 5.1. Die Voraussetzungen für das Erringen einer Auszeichnung und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan aufzuführen.

Dem Schützen kann die Wahl zwischen folgenden Auszeichnungen angeboten werden (und/oder):

Kranzkarte des SG KSV

Kranzabzeichen

Naturalgabe

Die Auszeichnungen unterliegen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des SG KSV.

- 5.2. Die Auszeichnungslimiten bei Vereinswettkämpfen (VereinsWK) sind im Minimum wie in der folgenden Tabelle anzusetzen. Für sämtliche Matchwettkämpfe sind die Auszeichnungslimiten des SSV (RSpS Art. 9, UeS SSV) anzuwenden.

Schiessprogramm	Anzahl Schuss	Elite	J/S/V	JJ/SV	U9
Einzelwettkampf	10	88	83	78	73
Vereinswettkampf	20	175	165	155	145

- 5.3. Mindestwerte der Kranzkarten:
- |   |     |      |
|---|-----|------|
| Gruppenwettkämpfe und Einzelmeisterschaft gross | CHF | 8.00 |
| Gruppenwettkämpfe und Einzelmeisterschaft klein | CHF | 6.00 |
| Vereinswettkämpfe                               | CHF | 6.00 |

- 5.4. Die Kranzkarten sind über das Schützenportal bei der Geschäftsstelle des SG KSV zu bestellen.

#### 6. Munition

Es darf nur handelsübliche Kaufmunition im Rahmen der ISSF-Regeln (Bereich Druckluft) verschossen werden.

#### 7. Vereinswettkampf

- 7.1. Der Vereinswettkampf ist bei allen Schiessen gemäss aktueller Kategorieneinteilung des SSV auszutragen.
- 7.2. Das Vereinsresultat wird berechnet laut dem Reglement für die Vereinskonzurrenz Pistole SSV VereinsK-10/25/50 (4.31d) Punkt 4 Vereinsresultat.

- 7.3. Es ist im Schiessplan explizit aufzuführen, ob der Vereinswettkampf als offizielle Vereinskonzurrenz Pistolenwettkampf nach SSV zählt.

## 8. Teilnahmekosten und Auszahlung

- 8.1. Vereinswettkämpfe (VereinsWK) (obere Grenze) CHF 18.00  
Gruppenwettkämpfe und Einzelmeisterschaften CHF 12.00  
Vereinswettkämpfe

Begriffserklärung:

Die Teilnahmekosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Schussgebühr und/oder Doppelgeld (Einzel- oder Einheitsdoppel)
- Sport- und Ausbildungsbeitrag
- Umweltgebühren

Die Kosten müssen pro Stich detailliert dargestellt werden.

- 8.2. Beim Auszahlungsstich ist vom **Doppelgeld** mindestens 60% je publizierte Kategorie an die Schützen auszuführen. Werden die 60% nicht erreicht, muss der Differenzbetrag an die einzelnen Schützen bzw. an den Einheitswettkampf nachbezahlt werden (RSpS Art. 57, AR SSV).
- 8.3. Wird ein Einheitsdoppel (Verein oder Gruppe) erhoben, so ist dieser zu 60% in Bar und/oder Naturalgaben an mindestens 50% der rangierten Vereine oder Gruppen zu entrichten.

## 9. Berichterstattung

- 9.1. Jeder rangierten Einheit ist innert 4 Wochen eine Rangliste zuzustellen (Post oder elektronisch).
- 9.2. Die Organisatoren haben innert eines Monats nach Schluss des Schiessens über das Schützenportal, [www.schuetzenportal.ch](http://www.schuetzenportal.ch) die Abrechnung des Anlasses zu erstellen.  
Gleichzeitig ist auch die Kranzkartenabrechnung zu erstellen.
- 9.3. Die Rechnungsbeträge Vereinsanlass und Kranzkartenverbrauch sind per Monatsfrist auf das entsprechende Konto des SG KSV zu entrichten.

## 10. Abgaben

- 10.1. Für Vereinswettkämpfe (VereinsWK) sind pro Teilnehmer die Gebühren von CHF 2.00 (CHF 1.00 für SSV, CHF -.50 für SG KSV, CHF 0.50 für NW Beitrag an Labelstandorte) innert eines Monats nach Schluss des Schiessens an den SG KSV zu entrichten.
- 10.2. Für Schützenfeste (SchF) sind pro Teilnehmer und Distanz Gebühren von CHF 2.50 (CHF 1.00 für SSV, CHF 1.00 für SG KSV, CHF 0.50 für NW Beitrag an Labelstandorte) zuzüglich 2% der effektiven Plansumme (1% für SSV, 1% für SG KSV) an den SG KSV zu entrichten.
- 10.3. Die Gebühren von Schützenfesten (SchF) und Vereinswettkämpfen (VereinsWK) werden nach Erhalt der Abrechnung durch den SG KSV in Rechnung gestellt.

- 10.4. Zusätzlich zu den Abgaben wird bei Vereinswettkämpfen (VereinsWK) und Schützenfesten (SchF) pro Wettkampfschuss ein Sport -und Ausbildungsbeitrag von (CHF -.03 Diabolo und CHF 0.10 für KK Munition) für den SSV erhoben. Der Beitrag ist zusammen mit den SG KSV-Abgaben zu entrichten.

## **11. Lizenzwesen**

Die Regeln für das Lizenzwesen des SSV (RSpS ab Art. 73, AR SSV) sind für alle bewilligungspflichtigen Anlässe des SG KSV bindend.

## **12. Disziplinarverfahren**

- 12.1. Der SG KSV behält sich vor, bei Verstoss gegen die Regeln für das sportliche Schiessen RSpS SSV und die Kantonalen Ausführungsbestimmungen fehlbare Vereine mit mindestens CHF 100.00 zu bestrafen.

- 12.2. Es gilt das Reglement Disziplinar- und Rekurskommission des SSV (1.10.1041\_d)

## **13. Gültigkeit**

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 01.06.2007 und treten per 18.03.2022 in Kraft.

Genehmigt an der LA-Sitzung des SG KSV vom 18.03.2022